

# **Merkblatt** **zur Information über die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG)**

## **I. Rechtsgrundlage der Planfeststellung**

<b>für Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)</b>	§§ 17 bis 17f des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. §§ 72 bis 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)
<b>für die Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen</b>	§§ 33 - 35 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)
<b>für die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen</b>	§§ 18 - 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

## **II. Planfeststellungsverfahren**

1. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Straßen muss der Plan für das Straßenbauvorhaben festgestellt werden, sofern nicht die Erteilung einer Plangenehmigung ausreichend ist oder Planfeststellung und Plangenehmigung unterbleiben können (§ 17 FStrG bzw. § 33 Abs. 1 HStrG jeweils i. V. m. § 74 HVwVfG).
2. Zu diesem Zweck übersendet die für das Straßenbauvorhaben zuständige Straßenbaubehörde den aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Plan der Anhörungsbehörde - das ist das Regierungspräsidium - zur Durchführung des Anhörungsverfahrens.
3. Das Regierungspräsidium führt das Anhörungsverfahren durch:
  - a. Die Planunterlagen – bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens - werden in den Gemeinden, in denen sich das Straßenbauvorhaben (voraussichtlich) auswirkt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt.
  - b. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bei dem Regierungspräsidium Darmstadt oder bei der planauslegenden Gemeinde Einwendungen/Äußerungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung/Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
  - c. Bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben endet die Einwendungsfrist zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist. Verspätet eingehende Einwendungen sind – auch in einem sich ggf. anschließenden Verwaltungsstreitverfahren – ausgeschlossen (materielle Präklusion, vgl. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist. Eine längere Äußerungsfrist kann festgelegt werden, sofern es sich um ein Vorhaben handelt, für das sehr viele Unterlagen eingereicht wurden. Die den Behörden für ihre Stellungnahme zu setzende Frist darf jedoch nicht überschritten werden. Verspätet eingehende Äußerungen sind lediglich für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (vgl. § 21 UVPG).

Die Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist und die damit verbundenen Rechtsfolgen gelten auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

- d. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- e. Auf eine Erörterung rechtzeitig eingegangener Einwendungen/Äußerungen kann verzichtet werden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist ein Erörterungstermin durchzuführen, es sei denn es handelt sich um die Änderung eines ausgelegten Plans. Findet ein Erörterungstermin statt, so ist dieser ortsüblich bekanntzumachen. (§ 17a FStrG, § 73 Abs. 6 HVwVfG, § 18 UVPG).

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- f. Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift gefertigt, aus der insbesondere hervorgehen müssen:
  - welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
  - welche Einwendungen aufrecht erhalten bleiben,
  - welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen Rechnung getragen werden soll sowie
  - welche Einwendungen verspätet vorgetragen worden sind.

Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, soll auf Antrag der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift übersandt werden.

- g. Mit Ausnahme der Planfeststellung von Gemeindestraßen, für die das Regierungspräsidium selbst Planfeststellungsbehörde ist, leitet diese Behörde die Planunterlagen, die Einwendungen und Stellungnahmen sowie die Niederschrift über den Erörterungstermin mit ihrer Stellungnahme

(Vorlagebericht) der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, zur Entscheidung zu.

4. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest, entscheidet dabei über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt wurde und setzt die Auflagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 HVwVfG fest.
5. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Außerdem wird eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt (§ 74 Abs. 4 HVwVfG, § 27 UVPfG). Bei mehr als 50 Zustellungen können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 HVwVfG).
6. Mit der Auslegung gilt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gegenüber den Betroffenen, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt.
7. Der Planfeststellungsbeschluss wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

### **III. Inhalt der Planfeststellung**

1. Die Träger der Straßenbaulast sind gesetzlich verpflichtet, nach ihrer Leistungsfähigkeit die von ihnen verwalteten Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 FStrG, § 9 HStrG).
2. Gegenstand der Planfeststellung ist ein von der Straßenbaubehörde aufgestellter Plan. In dem Plan wird dargelegt
  - wo,
  - in welchem Umfang und
  - in welcher Weise

eine Straße neu angelegt oder eine vorhandene Straße geändert werden soll. Die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen werden dargestellt.

3. Der Planfeststellungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung über den Antrag ein Planungsermessen (sog. planerischer Gestaltungsspielraum) eingeräumt. Begrenzt wird dieser Ermessensspielraum durch rechtliche Bindungen und das Erfordernis, alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abzuwägen.
4. Die Planfeststellung genehmigt das Vorhaben und gestaltet zugleich die Rechtsverhältnisse aller Betroffenen in Bezug auf das Vorhaben. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt nahezu ausnahmslos alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Die Voraussetzungen dieser Zulassungen werden im Verfahren mit geprüft. Darüber hinaus wird mit der Planfeststellung auch

die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung festgestellt (Enteignungsrechtliche Vorwirkung). Die Enteignung ist jedoch einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Der Ausgleichsanspruch auf Zahlung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 HVwVfG bei mittelbaren Einwirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf Nachbargrundstücke ist dagegen im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach festzusetzen.

Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach dem Hessischen Enteignungsgesetz zuständige Behörde (§ 19 a FStrG, § 36 Abs. 2 HStrG).